

Spartenordnung der Sparte Tennis

des
Betriebssport-Kreisverbandes Mittelrhein-West e.V.

Die Spartenordnung regelt – ergänzend zur Satzung des BKV Mittelrhein-West (BKV MRW) und dessen Spartenordnung – die Organisation der Sparte Tennis im BKV MRW.

1 Die Sparte Tennis im BKV MRW

Die Sparte Tennis im BKV MRW ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des BKV MRW und organisiert den Tennis-Sportbetrieb im BKV MRW.

Gremien der Sparte Tennis sind:

- die Spartenleitung
- der Sportausschuss (ggf. in zweiter Instanz: Berufungsausschuss)

Die Mitglieder der Spartenleitung und des Sportausschusses werden auf der Spartenversammlung gewählt und durch den Verbandsvorstand bestätigt.

Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

2 Spartenleitung

Die Spartenleitung ist der Vorstand der Sparte Tennis des BKV MRW und setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Spartenleiter*in
- b) der/dem stellvertretenden Spartenleiter*in
- c) einem oder mehreren Beisitzer*innen

Die Sparte untersteht der/dem Spartenleiter*in, die/der dem Vorstand des BKV MRW gegenüber verantwortlich für die Führung der Sparte ist. Er verteilt und leitet die Arbeiten und kann, falls dies durch die anfallenden Arbeiten notwendig werden sollte, außer den zu c) genannten Beisitzern, weitere Beisitzer ernennen. Diese Ernennung bedarf jedoch der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

Die/der Spartenleiter*in beruft die Spartenversammlung ein und wirkt im erweiterten Vorstand des BKV MRW mit.

Die/der stellvertretende Spartenleiter*in vertritt die/den Spartenleiter*in bei dessen Verhinderung.

Der oder die Beisitzer*innen unterstützen die/den Spartenleiter*in und dessen/deren Stellvertreter(in).

3 Sportausschuss

Der Sportausschuss ist Zuständig für die Klärung von Streitfällen in der Sparte Tennis und setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der/dem Beisitzer*in und bis zu zwei stellvertretenden Beisitzer*innen.

Der Sportausschuss wird von der Spartenleitung oder dem Vorsitzenden des Sportausschusses einberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform. Die Spartenleitung überweist, sobald sie eine Verfehlung feststellt oder ein Protest von einer BSG/SG eingereicht wurde, den Vorgang an den Vorsitzenden des Sportausschusses.

Die Einberufung, Verfahrensabläufe, Proteste sowie die Einberufung des Berufungsausschusses sind in der Rechtsordnung der Sparte Tennis im BKV MRW geregelt.

4 Spartenversammlung

1. Die Spartenversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt und wird von der Spartenleitung im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstands des BKV MRW einberufen. Zu bestimmten Anlässen kann eine außerordentliche Spartenversammlung einberufen werden.
2. Der Spartenversammlung wählt in der Regel alle drei Jahre
 - a) Spartenleiter*in
 - b) stellvertretende(r) Spartenleiter*in

- c) Beisitzer
- d) den Sportausschuss der Sparte, bestehend aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Beisitzer*in
 - bis zu zwei stellvertretenden Beisitzer*innen.
3. Die Spartenversammlung hat das Recht, die Spartenordnung, die Spielordnung, die Rechtsordnung, die Strafordnung sowie die Durchführungsbestimmungen der unterschiedlichen Wettbewerbe mit einfacher Mehrheit aufzustellen bzw. abzuändern.
4. Die Spartenversammlung kann auf Antrag der Spartenleitung den Ausschluss einer Sparte oder Mannschaft einer BSG/SG aus der Sparte Tennis beschließen.
5. Die Beschlüsse der Spartenversammlung werden dem BKV-Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zur Bestätigung vorgelegt.

5 Sportbetrieb

Der Sportbetrieb der Sparte Tennis im BKV MRW wird geregelt durch

- die Wettspielordnung
- die Rechtsordnung
- die Durchführungsbestimmungen der einzelnen Wettbewerbe